

Whistleblowing

Verfahren für die Bearbeitung der Meldungen von Informationen über Verstöße

Das gegenständliche Verfahren bezweckt die vollständige Umsetzung der rechtlichen Regelung im Bereich Schutz der hinweisgebenden Personen, die Informationen über Verstöße melden (sog. Whistleblower), im Sinne der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. März 2023, Nr. 24, „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften melden“.

Die Meldungen müssen gemäß den unten angegebenen Modalitäten direkt beim Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz eingereicht werden.

Zum Zwecke der Durchführung der Sachverhaltsermittlung kann sich der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz einer zahlenmäßig eng begrenzten Gruppe von Mitarbeitern bedienen, die denselben Verschwiegenheitspflichten unterliegen, die auch für den Verantwortlichen selbst gelten.

Auf die Mitglieder der Arbeitsgruppe finden die von Artikel 12/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe Anwendung; im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung kann der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz die Durchführung der Sachverhaltsermittlung jedenfalls auch einem anderen, den eigenen Organisationseinheiten zugewiesenen Bediensteten anvertrauen.

Gegenstand einer Meldung können sämtliche Informationen über jene Verstöße sein, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, aufgelistet sind.

In diesem Sinne gelten jene Handlungen oder Unterlassungen als „Verstöße“, welche das öffentliche Interesse oder die Integrität der Landesverwaltung beeinträchtigen und in Folgendem bestehen:

- a) Ordnungswidrigkeiten, Verletzung von buchhalterischen Vorschriften oder zivilrechtlichen Bestimmungen, sowie Straftaten;
- b) sonstige unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, die unter den Ziffern 2), 3), 4), 5) und 6) von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, ausdrücklich aufgelistet sind.

Unbeschadet der Möglichkeit, eventuelle Ergänzungen anzufordern, werden folgende Meldungen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht berücksichtigt:

- Meldungen über Sachverhalte, die weder das Personal noch den Tätigkeitsbereich der Landesverwaltung betreffen;
- Meldungen, die in anonymer Form eingebracht werden;
- Meldungen, die auf reinen Verdächtigungen oder Gerüchten beruhen, sowie jene, in denen bereits allgemein bekannte Tatsachen mitgeteilt werden;
- Beanstandungen, Forderungen oder Ansprüche, die mit einem persönlichen Interesse der hinweisgebenden Person zusammenhängen und ausschließlich deren individuelles Arbeits- oder Dienstverhältnis oder deren Arbeitsbeziehungen mit Vorgesetzten betreffen;
- Meldungen von Verstößen, die bereits obligatorisch von Unionsrechtsakten oder innerstaatlichen Rechtsakten geregelt sind, welche in Teil II des Anhangs des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, angeführt sind oder eine Umsetzung jener Unionsrechtsakte darstellen, die in Teil II des Anhangs der EU-Richtlinie 2019/1937 angeführt sind, auch wenn sie nicht in Teil II des Anhangs des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, angeführt sind.

Meldungen von Informationen über Verstöße können in schriftlicher oder mündlicher Form erstattet werden, unter Verwendung eines der nachstehend angeführten internen Meldekanäle.

In schriftlicher Form können Meldungen durch persönliche Abgabe oder Versand auf dem Postweg eingereicht werden. In diesem Fall muss die Meldung in einen VERSCHLOSSENEN UMSCHLAG eingefügt werden, der mit der Beschriftung „VERTRAULICH PERSÖNLICH“ versehen ist. Die Adresse für die Abgabe oder postalische Übermittlung lautet wie folgt:
Agentur für Wohnbauaufsicht, z. H. Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte Dott.ssa Elisa Guerra, Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen

Für die Abfassung der Meldung kann die hinweisgebende Person das spezielle Formular ausfüllen, das auf der institutionellen Website der Landesverwaltung veröffentlicht ist (Meldungen rechtswidrigen Verhaltens (Whistleblowing) | AWA | AWA | Autonome Provinz Bozen – Südtirol).

Falls die hinweisgebende Person für ihre Meldung nicht das von der Landesverwaltung eigens ausgearbeitete Formular verwendet, kann die Meldung trotzdem von der Verwaltung bearbeitet werden, sofern sie ausreichend detailliert ist und keiner der im vorhergehenden Punkt beschriebenen Ausschlussfälle zutrifft. Die schriftliche Meldung muss von der

hinweisgebenden Person auf jeden Fall unterschrieben und mit einer Kopie eines Ausweisdokuments versehen werden.

Um die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person zu gewährleisten wird empfohlen, die eigentliche Meldung von der Kopie des Ausweisdokuments zu trennen und besagte Kopie in einen zweiten, kleineren Umschlag einzufügen, der dann verschlossen wird. Der kleine Umschlag wird anschließend – zusammen mit der Meldung – in den größeren Umschlag eingefügt, welcher persönlich abgegeben oder per Post an die angegebene Adresse zu senden ist.

In mündlicher Form können Meldungen eingereicht werden, indem ein direktes Treffen mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz beantragt wird.

Im Rahmen des besagten Treffens, welches innerhalb eines angemessenen Zeitraums festzusetzen ist, kann die hinweisgebende Person ihre Erklärungen abgeben, über die ein schriftliches Protokoll verfasst wird. Nach dessen Abfassung erhält die hinweisgebende Person die Möglichkeit, in das Protokoll des Treffens Einsicht zu nehmen, dieses erforderlichenfalls berichtigen zu lassen sowie dessen Inhalte durch Anbringung ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Der Verwaltung steht es jedenfalls frei, die notwendigen und zweckmäßigen Überprüfungen auch infolge der Einreichung einer anonymen Meldung zu veranlassen, sofern diese ausreichend detailliert ist und eine ausführliche Schilderung mit genauen Einzelheiten enthält. Unbeschadet der Bestimmung von Artikel 16 Absatz 4 des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, können die Urheber von anonymen Meldungen jedoch nicht die Schutzmaßnahmen für sich beanspruchen, die von den rechtlichen Bestimmungen im Bereich Whistleblowing vorgesehen sind.

Die an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz übermittelten Meldungen werden in „vertraulicher Form“ protokolliert, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Protokolleinträge und Dokumente ausschließlich für den Verantwortlichen selbst, sowie für die Mitglieder seiner Arbeitsgruppe einsehbar sind.

Die offensichtlich unbegründeten Meldungen sowie jene, auf die einer der obgenannten Ausschlussfälle zutrifft, können vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz – auch mittels Erlasses einer Sammelmaßnahme und in halbjährlichen Abständen – archiviert werden.

Die Archivierungsmaßnahmen werden im Bereich „Transparente Verwaltung“ der institutionellen Website der Einrichtung veröffentlicht. In den erwähnten Maßnahmen wird

jegliche Bezugnahme auf persönliche Daten der hinweisgebenden Person unterlassen, indem ausschließlich die der jeweiligen Meldung zugewiesene Kennzahl (z. B. der Protokolleintrag) sowie der Bereich oder das Sachgebiet angeführt werden, auf die sich die Meldung bezieht. In den obgenannten Fällen wird die Archivierung verfügt, ohne vorher eine Sachverhaltsermittlung einzuleiten; davon unbeschadet bleibt allerdings die Möglichkeit, die hinweisgebende Person vor der Archivierung zur Übermittlung von Klarstellungen oder ergänzenden Informationen bezüglich der gemeldeten Sachverhalte aufzufordern. Die Meldungen von Informationen über Verstöße, welche das Personal oder den Tätigkeitsbereich von anderen Körperschaften betreffen, werden zur Wahrung der Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person nicht von Amts wegen an diese Körperschaften weitergeleitet.

Die hinweisgebende Person kann jederzeit Informationen über den aktuellen Stand der Bearbeitung ihrer Meldung einholen.

Innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten entscheidet der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz abschließend über das Verfahren, wobei er folgende alternative Maßnahmen trifft:

- die Archivierung der Meldung, falls diese sich im Lichte der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung als unbegründet herausgestellt hat;
- die Weiterleitung der Meldung an die Gerichtsbehörde, den Rechnungshof und/oder die ANAC für die Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten, falls sich die Meldung als ganz oder teilweise begründet herausstellt;
- die Mitteilung des gemeldeten Sachverhalts an das für die Disziplinarverfahren zuständige Organ und/oder an die sonstigen zuständigen Organisationseinheiten, für den Erlass der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Über den Ausgang des Verfahrens wird auch der hinweisgebenden Person, die wenigstens eine Kontaktadresse angegeben hat, eine Rückmeldung gegeben.

Die Meldungen und die entsprechenden Unterlagen werden für jenen Zeitraum aufbewahrt, der für die Bearbeitung der jeweiligen Meldung erforderlich ist, und jedenfalls nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung über den endgültigen Ausgang des Meldeverfahrens, unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten.

Die hinweisgebende Person, die mit ihrer Meldung Informationen über Verstöße mitteilt, hat Anspruch auf die im Kapitel III. des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24 vorgesehenen Schutzmaßnahmen, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die hinweisgebende Person hatte zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zur Annahme, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprechen und in den sachlichen Anwendungsbereich des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24 fallen.

b) Die Meldung ist im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels II. des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, erfolgt.

Den hinweisgebenden Personen werden die Schutzmaßnahmen gewährt, die gemäß dem GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 vorgesehen sind.

Meldungen dürfen nicht über den für die angemessene Bearbeitung erforderlichen Umfang hinaus verwendet werden.

Alle Personen, die in welcher Funktion auch immer eine Meldung bearbeiten, sind hinsichtlich der Identität der hinweisgebenden Person sowie sämtlicher weiterer Daten oder Informationen, die deren Identität auch nur indirekt verraten könnten, zu strengster Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt auch für das Organ, das für die Abwicklung von Disziplinarverfahren zuständig ist. Eine Missachtung der genannten Pflichten kann disziplinarrechtlich geahndet werden, unbeschadet der sonstigen von der Rechtsordnung vorgesehenen Haftungsformen.

Ohne die ausdrückliche Zustimmung der hinweisgebenden Person darf deren Identität und jede sonstige Information, aus der diese Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, ausschließlich gegenüber den befugten Mitarbeitern offengelegt werden, die für die Entgegennahme der Meldungen oder für das Bearbeiten der Meldungen zuständig sind. Zu diesem Zweck werden bei Einleitung der Sachverhaltsermittlung jene Teile der Meldung, welche die persönlichen Daten der hinweisgebenden Person enthalten, von den anderen Teilen getrennt, welche ausschließlich die Schilderung der gemeldeten Sachverhalte betreffen. Nur die letztgenannten Teile der Meldung werden für die Zwecke der Sachverhaltsermittlung verwendet.

Im Rahmen des infolge der Meldung eventuell eingeleiteten Disziplinarverfahrens kann die Identität der hinweisgebenden Person nur in jenen Fällen offengelegt werden, in denen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Vorhaltung des zur Last gelegten Disziplinarvergehens beruht gänzlich oder teilweise auf der Meldung;
- die Kenntnis der Identität der hinweisgebenden Person ist unabdingbar für die Verteidigung der beschuldigten Person;
- die hinweisgebende Person gibt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Offenlegung ihrer Identität.

Die Bewertung, ob im Einzelfall die Voraussetzung der „Unabdingbarkeit“ der Kenntnis des Namens der hinweisgebenden Person erfüllt ist, obliegt dem für das Disziplinarverfahren zuständigen Organ, das mit begründeter Maßnahme und auf ausdrücklichen Antrag der beschuldigten Person entscheidet, welche wiederum die Tatsachen beweisen muss, auf denen ihr Anspruch beruht.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz wird dem für das Disziplinarverfahren zuständigen Organ die vollständige Meldung erst weiterleiten, nachdem die ausdrückliche Zustimmung der hinweisgebenden Person eingeholt wurde.

In dem soeben beschriebenen Fall sowie in den Meldeverfahren, in denen die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person und der Informationen, aus denen diese Identität abgeleitet werden kann, auch für die Verteidigung der betroffenen Person unabdingbar ist, wird die hinweisgebende Person mittels schriftlicher Mitteilung über die Gründe für die Offenlegung der vertraulichen Daten in Kenntnis gesetzt.

Als „betroffene Person“ gilt eine in der Meldung angegebene natürliche oder juristische Person, die angeblich den Verstoß begangen hat oder anderweitig in den gemeldeten Verstoß verwickelt ist.

Bis zum Abschluss der Verfahren, die aufgrund der Meldung eingeleitet werden, wird die Identität der betroffenen Personen und der sonstigen in der Meldung erwähnten Personen unter Beachtung derselben Garantien geschützt, die zugunsten der hinweisgebenden Person vorgesehen sind.

Die Meldung ist dem Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen, sowie dem Recht auf einfachen und allgemeinen Bürgerzugang entzogen.

Unbeschadet der Einhaltung der obgenannten Vorschriften kann die betroffene Person im Rahmen der Sachverhaltsermittlung angehört werden, und auf ihren Antrag hin muss sie angehört werden, wobei deren Anhörung auch mittels Einholung von schriftlichen Stellungnahmen oder Unterlagen erfolgen kann.